

Satzung des Vereins

„elinor Treuhand e.V.“

Stand: April 2022

Gliederung Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, elinor-Zweckvermögen
- § 10 Leistungen und Förderungen
- § 11 Auflösung des Vereines
- § 12 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen elinor Treuhand e.V. Er hat seinen Sitz in Freiburg.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die gemeinsame finanzielle Förderung von Projekten und Anliegen sowie die gegenseitige Absicherung von Risiken zu ermöglichen. Soweit der Zweck des Vereins die Ermöglichung einer gegenseitigen Absicherung ist, ist der Verein eine freiwillige und aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und keine Versicherung. Erlaubnispflichtige Dienstleistungen wie Bankgeschäfte oder Zahlungsdienste erbringt der Verein nicht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein mit seinen Mitgliedern unselbstständige Stiftungen in Form sogenannter Gruppenkonten zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks errichtet und diese

als Stiftungsträger verwaltet. Zu der unselbständigen Stiftung wird aus Vereinsmitgliedern eine entsprechende Gruppe gebildet. Die Errichtung und Verwaltung der unselbständigen Stiftungen erfolgt jeweils auf Grundlage einer entsprechenden „*Gruppenkontovereinbarung - Vereinbarung über die Errichtung einer unselbständigen Stiftung*“ nebst *Gruppenregeln* mit dem Mitglied, das die Gruppe gründet. Auf dieser Grundlage wird der Verein, insbesondere auch über seine Tätigkeit als Stiftungsträger der unselbständigen Stiftungen,

- a) ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, seinen Mitgliedern im Bedarfsfall freiwillig Leistungen gewähren;
 - b) ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, seine Mitglieder bei Aktivitäten, die mit dem Vereinszweck nach diesem § 2 Abs. 2 übereinstimmen, fördern;
 - c) Vorhaben und Projekte durchführen oder unterstützen, die der Prävention oder der Bekämpfung von Schadensfällen bei seinen Mitgliedern dienen;
 - d) Forschung und Entwicklung von neuen solidarischen und direkten Finanz- und Absicherungslösungen sowie modernen Zahlungsprozessen fördern.
- (3) Der Verein sieht sich folgenden allgemeinen Grundsätzen verpflichtet:
- Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
 - Förderung von Zivilgesellschaft
 - Förderung von Solidarität und Bildung
 - keine Förderung von Pornographie in jedweder Form
 - keine Förderung von Gewalt in jedweder Form

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist durch Ausfüllen eines Online-Beitrittsformulars auf einer hierfür eingerichteten Webseite zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der per E-Mail übersandten Mitteilung des Vereins, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) freiwilligen Austritt, welcher mit der Löschung des Benutzeraccounts mit sofortiger Wirkung erfolgt.;
 - b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund;
 - c) Tod des Mitglieds.
- (3) Das Vereinsleben soll weitestgehend unter Zuhilfenahme moderner digitaler Kommunikationsmittel gestaltet werden. Insbesondere soll die Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich digital erfolgen. Zu diesem Zweck hat jedes Vereinsmitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, unter der das betreffende Vereinsmitglied erreichbar ist. Jedes Vereinsmitglied ist für das regelmäßige Abrufen von E-Mails des betreffenden E-Mail-Account selbst verantwortlich. Eine Mitteilung per E-Mail

gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, sobald diese von dem Verein an die mitgeteilte E-Mail-Adresse übersandt wurde. Eine Änderung der E-Mail-Adresse wird dem Verein gegenüber erst wirksam, sobald das Vereinsmitglied dem Verein eine neue E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Soweit in dieser Satzung Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, meint dies immer auch die Textform (§ 126b BGB) und ermöglicht somit die Übersendung von Mitteilungen per E-Mail oder in Form einer Datei, die einer E-Mail angehängt ist; gleiches gilt für die Form von Erklärungen, die gemäß dieser Satzung zu machen sind oder von dem Verein oder dem Vereinsmitglied abgegeben werden können. Mitteilungen und Erklärungen eines Vereinsmitglieds gegenüber dem Verein können an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: hey@elinor.network

Vorstehende Regelungen gelten auch für die Kommunikation zwischen Vereinsorganen bzw. Mitgliedern von Vereinsorganen.

- (4) Als weitere Konsequenz der digitalen Vereinsführung können Versammlungen der Vereinsorgane grundsätzlich auch digital abgehalten werden (z.B. per Videokonferenz oder über eine Sharing- oder Cloud-Plattform wie „Skype“, „Adobe Connect“, „Openslides“, „Zoom“, BigBlueButton™, jitsi.meet o.ä.).

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Aufsichtsrat
- c. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands auch ausschließlich digital stattfinden zu lassen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung per E-Mail zu geben. Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, sofern der Antrag 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegt. Wird eine Beschlussfassung zu einem in der Tagesordnung nicht benannten Punkt beantragt, so kann sie nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand diese Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich, noch vor der Versammlung bekannt macht.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands auf Antrag des Aufsichtsrates;
 - c. Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d. Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge;
 - e. Bestätigung der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 7 der Satzung;
 - f. Beschlussfassungen über Änderungen des Zwecks des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Der*Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine von ihm*ihr benannter Vertreter*In leitet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem Vorstandmitglied und dem*der Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
- (2) Soweit nicht Gesetz oder Bestimmung dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung sind. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege oder digital herbeiführen. Zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und der letztmaligen Möglichkeit der Stimmabgabe müssen mindestens 2 Wochen liegen. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sich an der Beschlussfassung mindestens 50% aller Mitglieder durch Stimmabgabe beteiligen, wobei bei der Ermittlung der Beteiligungsquote (unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2) auch explizite Stimmenthaltungen zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die für die Fassung eines Beschlusses erforderlichen Mehrheiten gilt (in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB) der vorstehende § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Personen. Er wurde erstmalig von der Gründungsversammlung berufen. Seitdem bildet und ergänzt er sich selbst. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Neuaufnahme von Aufsichtsratsmitgliedern geschieht durch Kooptation. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Mitglied des

Aufsichtsrates kann Personen zur Kooptation vorschlagen. Darüber hinaus gibt es folgende Regelungen:

- a. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Personen zur Kooptation vorzuschlagen.
 - b. Wird eine vorgeschlagene Person nicht in der nächsten Aufsichtsratssitzung kooptiert, erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme von Seiten des Aufsichtsrates, die die Beweggründe darstellt.
- (3) Eine Person scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn
- a. er*sie vom Amt zurücktritt,
 - b. die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates dies mit 4/5 Mehrheit beschließen. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrates gestellt werden. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn mit einer Frist von 8 Wochen per Einschreiben zur Aufsichtsratssitzung eingeladen wurde. Der Einladung ist eine ausführliche Erläuterung beizufügen, aus welchen Gründen der Antrag gestellt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten und Grundsatzentscheidungen über die Arbeit des Vereins zu treffen.
- (5) Für Änderungen der Satzung, die keine Änderungen des Vereinszwecks beinhalten, ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (7) Aufsichtsratssitzungen finden in von dem Aufsichtsrat selbst zu bestimmenden Abständen statt. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vom Vorsitz des Aufsichtsrates oder dem Vorstand eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.
- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch fernmündlich (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) sowie schriftlich möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren in einer angemessenen Frist (im Regelfall: innerhalb von 48 Stunden) widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren und von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates kann vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Er*Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter*Innen im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter*Innen vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss dergestalt untereinander aufteilen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nur für bestimmte ihnen zugewiesene Aufgaben verantwortlich sind (Ressortbildung). Die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Aufsichtsrat ernannt. Die Wiederwahl ist stets zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand benannt ist.
- (3) Der Vorstand kann Mitarbeiter*Innen gegen Entgelt einstellen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Anstellungsvertrages festgesetzt wird.
- (4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt wird und eine solide und kostengünstige Finanzierung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften sichergestellt ist.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind dem Aufsichtsrat und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch fernmündlich (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) sowie schriftlich möglich, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren in einer angemessenen Frist (im Regelfall: innerhalb von 48 Stunden) widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Vorstandes alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, elinor-Zweckvermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt werden,
 - b. Erträgen aus der Vermögensverwaltung.
- (2) Die Mittelzuführungen in die unselbständigen Stiftungen stellen keine Einnahme des Vereins dar und werden einem selbständigen Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Körperschaftsteuergesetz zugeführt.

§ 10 Leistungen und Förderungen

- (1) Der Verein vergibt im Rahmen seiner Zweckverfolgung und seiner Tätigkeit als Stiftungsträger entsprechend den jeweiligen Stiftungszwecken freiwillige Leistungen, Unterstützungen und Förderungen nach den jeweiligen Gruppenkontovereinbarungen.
- (2) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Leistungen, Förderungen u. ä. Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht erworben werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Stifter*Innen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so kann es keine Auszahlungen aus Mitteln des Vereins beantragen. Dies gilt auch gegenüber Stifter*Innen.
- (4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur sofortigen Nachbesserung im Sinne dieser Satzung.

Gersfeld, April 2022